

Nachtrag

zu

Nr. 16 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 17. April 1885.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen Seite 155

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. d. M. beschlossen:

1. die unter Nr. I. 1 des Beschlusses des Bundesraths vom 20. Februar d. J. (vergl. Bekanntmachung vom 20. Februar d. J., Central-Blatt Seite 47) getroffene Anordnung, daß der frühere geringere Zollsaß auf Grund eines vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrages nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn durch diesen Vertrag die unmittelbare Lieferung der Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist, dahin zu deklariren, daß, abgesehen von den sonstigen Bedingungen, die Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 15) auch auf solche Waaren Anwendung finden, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren;
2. die Prüfung der Thatsachen, aus welchen hervorgehen soll, daß die Waare schon vor dem 15. Januar d. J. zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt war, im einzelnen Falle den obersten Landesfinanzbehörden zu übertragen;
3. daß die in Rede stehenden Sendungen bei der Umladung in den ausländischen Häfen weder eine Lagerung noch eine unkontrollirte Umpackung erfahren dürfen.

Berlin, den 17. April 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Burchard.



